

# **V E R T R A G**

**über den Einbehalt eines Kostenanteils  
im Rahmen des Vertrages zur Integrierten Versorgung  
von Kindern und Jugendlichen mit Neurodermitis in Hamburg**

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg,  
Humboldtstr. 56, 22083 Hamburg,  
- vertreten durch den Vorstand -  
(nachstehend KV Hamburg genannt)**

und

**der BVKJ-Service GmbH  
Mielenforster Straße 2, 51069 Köln  
- vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Wolfram Hartmann -  
(nachstehend BVKJ-Service GmbH genannt)**

Abrechnungsziffer	Inhalt	Honorar in EUR
<b>Leistungen der Versorgungsebene I</b>		
<b>90010</b>	Einschreibung des Versicherten, Aufklärung und Beratung über die Vertragsinhalte, Erstellung des Therapieplanes	25,00
	Arzt der ersten Ebene, 1 x pro Patient abrechenbar	
<b>90011</b>	Kontrolluntersuchung inklusive Anpassung des Therapieplanes ohne Dokumentation	20,00
	Arzt der ersten Ebene, max. 1 x pro Quartal abrechenbar,	
<b>90012</b>	Dokumentation nach Anlage 6	5,00
	Arzt der Ebene I, jeweils nach 4 Behandlungsquartalen pro Patient abrechenbar	
<b>90013</b>	Instruktion: Eine UE sind vollendete 20 Minuten. Pro Instruktion können maximal 2 UE abgerechnet werden	22,50
	Max. sind 3 Instruktionen pro Patient pro Jahr abrechenbar, wenn Arzt über ein AGNES Zertifikat verfügt	
<b>90014</b>	Telefonische Abstimmung des Therapieplanes zwischen den Ärzten der zwei Ebenen	10,00
	Nach Erstvorstellung beim Arzt der Ebene 2 und bei Rücküberweisung abrechenbar	
<b>90015</b>	Teamgespräch	30,00
	Max. sind 2 Teamgespräche pro Patient und Jahr abrechenbar	
<b>Leistungen der Versorgungsebene II A</b>		
<b>90016</b>	Erstuntersuchung einschl. Überprüfung des Therapieplanes	50,00
	Nicht erneut vor Ablauf von mindestens vier Quartalen erbringbar und abrechenbar	
<b>90017</b>	Instruktion: Eine UE sind vollendete 20 Minuten. Pro Instruktion können maximal 2 UE abgerechnet werden	22,50
	Max. 3 Instruktionen pro Patient pro Jahr	
<b>90018</b>	Bericht an den Arzt der Ebene I	15,00
	Nach Erstvorstellung und bei Rücküberweisung, max. 2 x pro Versicherten pro Jahr abrechenbar	
<b>90019</b>	Telefonische Abstimmung des Therapieplanes zwischen den Ärzten der Ebene I und II A	10,00
	Nach Erstvorstellung beim Arzt der Ebene II und bei Rücküberweisung an Ebene I Arzt abrechenbar.	
<b>90020</b>	Dokumentation nach Anlage 6	5,00
	Jeweils nach 4 Behandlungsquartalen pro Patient abrechenbar	

<b>90021</b>	Teamgespräch	75,00
	Max. sind 2 Teamgespräche pro Patient und Jahr abrechenbar (evtl. entstehende Aufwendungen für die Hinzuziehung anderer Experten sind damit abgegolten)	
<b>90022</b>	Elternschulung bei Kindern von 0 - 7 Jahren	400,00
	Arzt der Ebene I bzw. II A	
<b>90023</b>	Eltern- und Kinderschulungen von 8 - 12 Jahren	600,00
	Arzt der Ebene I bzw. II A	
<b>90024</b>	Schulungen für Jugendliche von 13 - 18 Jahren	400,00
	Arzt der Ebene I bzw. II A	
<b>90025</b>	Verbrauchsmaterialien zu den Schulungen	9,00
	Arzt der Ebene I bzw. II A	
<b>90026</b>	Sprechstunde zu besonderen Zeiten	200,00
	Arzt der Ebene II A bzw. II B, max. 1 x im Monat abrechenbar	
<b>Leistungen der Versorgungsebene II B</b>		
<b>90027</b>	Erstkontakt; einmalig pro Patient abrechenbar	150,00
	Vollständige Anamnese, Abstimmungen mit Leistungserbringern anderer Versorgungsebenen (schriftlich, telefonisch oder als Teamgespräch), erstellen/modifizieren des Therapieplanes, Instruktionen, erforderliche Epikutantestung, Bericht an die Ärzte der Ebene I und II A	
<b>90028</b>	Folgeuntersuchung; einmalig pro Patient abrechenbar	75,00
	Überprüfung der Compliance, ggf. Modifizierung des Therapieplanes, erforderliche Untersuchungen, Instruktionen, Abstimmungen mit Leistungserbringern anderer Versorgungsebenen (schriftlich, telefonisch oder als Teamgespräch), Bericht an die Ärzte der Ebene I und II A	
<b>90029</b>	Ambulante Behandlungstermine, alle 4 Wochen je Behandlungstermin abrechenbar	50,00
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Multimodale dermatologische Komplextherapie: Alters-, stadien- und lokalisationsadaptierte topische Behandlung unter Verwendung gut verträglicher Magistralrezepturen und/oder</li> <li>- Behandlung mit systemischen Immunsuppressiva und/oder</li> <li>- Bei Kindern &gt; 12 Jahre falls erforderlich Ganz- oder Teilkörperbestrahlung mit UVA-Licht</li> </ul> Darüber hinausgehende Leistungen: Überprüfung des Therapieplanes und der Compliance, Instruktionen, Abstimmungen mit Ärzten anderer Versorgungsebenen (schriftlich, telefonisch oder als Teamgespräch), Bericht an den Arzt der Ebene I und II A	
<b>90030</b>	Sprechstunde zu besonderen Zeiten; max. 1 x im Monat abrechenbar	200,00

## § 1

Die KV Hamburg wird gegenüber ihren Mitgliedern für die vorgenannt erbrachten Leistungen im Rahmen und für die Laufzeit des nachstehend genannten Vertrages einen Betrag in Höhe von 1,7% - oder eines entsprechend in Euro umgerechneten Betrages - von der jeweiligen Vergütung durch Belastung in entsprechender Höhe auf dem Quartalskontoauszug einbehalten:

### **Vertrag zur Integrierten Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Neurodermitis in Hamburg**

- zwischen der BVKJ-Service GmbH,
- Herrn Dr. med. Stefan Renz,
- dem Berufsverband der Dermatologen,
- dem katholischen Kinderkrankenhaus Wilhelmstift gGmbH,
- der Rehabilitationsfachklinik für Mutter und Kind AOK-Nordseeklinik auf Amrum
- und der AOK Rheinland/Hamburg.

## § 2

Basis hierfür ist die vom teilnehmenden Kinder- und Jugendarzt unterzeichnete Gebühreneinverständniserklärung, wonach sich der einzelne Vertragsteilnehmer an dem entsprechenden Vertrag zum Einbehalt des in § 1 genannten Kostenanteiles einverstanden erklärt hat. Die KV Hamburg führt diesen Kostenanteil vollständig an die BVKJ-Service GmbH ab.

## § 3

Die KV Hamburg wird die aufgrund der Gebühreneinverständniserklärung von den Mitgliedern einbehaltenen Beträge auf das Konto der

**BVKJ-Service GmbH,  
Konto 0007866410, BLZ 30060601  
Deutsche Apotheker- und Ärztebank**

quartalsweise überweisen.

## **§ 4**

1. Dieser Vertrag tritt am 01. September 2011 in Kraft und kann mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31.12.2012, gekündigt werden.
2. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und bedarf keiner Begründung.
3. Der Vertrag und die Wirksamkeit des Einverständnisses zu dem nach § 1 genannten Einbehalt enden – ohne dass es einer Kündigung bedarf – wenn der in § 1 genannte Vertrag nicht mehr besteht.
4. Tritt anstelle des unter § 1 genannten Vertrages eine entsprechende Anschlussvereinbarung, so gilt das Einverständnis auch für diesen Vertrag.

**Hamburg, Köln, den 01.09.2011**

**Kassenärztliche Vereinigung Hamburg**

---

**Dieter Bollmann**  
**Vorsitzender des Vorstandes**

---

**Walter Plassmann**  
**stellv. Vorsitzender des Vorstandes**

**BVKJ-Service GmbH**

---

**Dr. Wolfram Hartmann**  
**Geschäftsführer**